

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1942.

Sitzung vom 29. Januar 1942.

299. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Begleitschreiben vom 15. Januar 1942 unterbreitet der Stadtrat Winterthur die Bau- und Niveaulinienpläne der Schloßtal- und der Schloßhofstraße, Teilstrecke Grafensteinbrücke-Untere Schöntalstraße, in Winterthur, gemäß Beschluß des Großen Gemeinderates vom 22. Dezember 1941 zur Genehmigung. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 14. Januar 1942 sind gegen die Vorlage keine Rekurse erhoben worden.

B. Die Vorlage ersetzt die durch den Großen Gemeinderat am 12. September 1938 beschlossenen Bau- und Niveaulinien für eine projektierte Verbindungsstraße von der Zürcherstraße zum neuen Schlachthof, gegen welchen Beschluß verschiedene Anstößer an der bestehenden Schloßhofstraße mit Erfolg rekurriert hatten. (Regierungsratsbeschluß Nr. 1184 vom 30. Mai 1940). Die Vorlage beschränkt sich auf das Teilstück zwischen der Grafensteinbrücke und der Unteren Schöntalstraße. Damit wird der Entscheidung über die Frage, ob der Hauptverkehr vom Schlachthof nach der Zürcherstraße über die obere oder untere Schöntalstraße geleitet werden soll, nicht vorgegriffen. Diese Entscheidung hat nicht im Baulinienverfahren zu erfolgen, da für beide Straßen die bestehenden Baulinien genügen.

Die neuprojektierte Straße verbindet in flüssiger Linie die Schloßtalstraße mit der Schloßhof- und der Unteren Schöntalstraße. Bei einer Fahrbahnbreite von 8 m, zwei Trottoiren von 2 m beziehungsweise 3 m und je 5 m breiten Vorgartenstreifen ergibt sich ein Baulinienabstand von 23 m. Die nördliche Baulinie schmiegt sich unmittelbar an die durch den Regierungsrat am 10. Dezember 1903 genehmigten Baulinien der Schöntal- und der Schloßhofstraße an.

Zwischen diesem projektierten Straßenzug und der bestehenden Brünnelihöhestraße verbleibt eine Bautiefe von 16,5 m bis 18 m. Die Baulinien längs dieses untern Teilstücks der Brünnelihöhestraße sind nur darum noch nicht festgesetzt worden, weil deren Fortsetzung zum „Tobel“ noch nicht fertig projektiert ist.

Mit Recht läßt der Stadtrat das frühere Projekt (1938) fallen, nach welchem die mit 16% fallende Brünnelihöhestraße im rechten Winkel in die projektierte Verbindungsstraße eingemündet hätte, und sieht die neue Verbindung in Verlängerung der Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 1171 und 1172 vor. Eine zweite Verbindung der neuen Straße mit der Brünnelihöhestraße, jedoch nur als Fußweg auszubilden, soll in Richtung auf die Untere Schöntalstraße geschaffen werden.

Mit diesem Projekt wird sowohl den Bedürfnissen des Fahr- und Fußgängerverkehrs als auch den berechtigten Ansprüchen der Anstößer in zweckmäßiger Weise Rechnung getragen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 22. Dezember 1941 betreffend Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Verbindungsstraße von der Schloßtalstraße bei Gebäude Assek.-Nr. 683 bis zum Treffpunkt Schloßhof-/Untere Schöntalstraße nebst den dazugehörigen Einmündungen, in Winterthur, wird genehmigt.

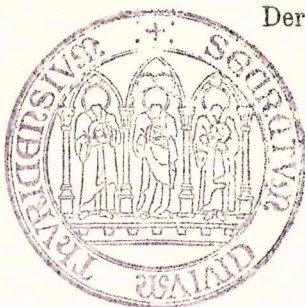
II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluß öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. Januar 1942.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



D. Ruffli